

**Katarína Znamenáčková.** *Fachsprachliche Wortgruppen in Textsorten des deutschen Zivilrechts.* Peter Lang: Frankfurt am Main 2007, S. 324.

„*The principle of idiom is far more pervasive and elusive than we have allowed so far*“ – diese 1991 von Sinclair formulierte These wird in den letzten Jahren für den Fachsprachensbereich, insbesondere in Bezug auf fachsprachliche Kollokationen, immer häufiger aufgegriffen und ausgearbeitet. Auch in der Rechtssprache haben feste Wortverbindungen bereits einige gelungene Aufarbeitungen erfahren können. In die Reihe dieser Untersuchungen ist auch das Buch von Znamenáčková einzuordnen, wobei hier der Untersuchungsschwerpunkt beim Gebrauch von Wortgruppen in verschiedenen juristischen Situationskontexten und Textsorten liegt.

Das Anliegen des zu rezensierenden Buches ist, wie im ersten Kapitel beschrieben, einen Überblick über mehrgliedrige Wortgruppen zu geben, die als lexikalisierte Einheiten in Lexika eingehen könnten. Untersucht wird die Verwendung von fachlichen Wortgruppen in Texten des deutschen Zivilrechts, insbesondere die strukturelle, lexikalische

und morphologische Stabilität bzw. Variabilität dieser Wortgruppen in Abhängigkeit von den Textsorten. Denn als Voraussetzung für die Lexikalisierung fachlicher Wortgruppen werden hier Reproduzierbarkeit und Stabilität betrachtet, viel mehr als die Tatsache, dass eine Wortgruppe idiomatische bzw. demotivierte Bedeutung hat. Mit Absicht zieht die Autorin zur Bezeichnung ihres Untersuchungsgegenstands die sehr weit angelegte Bezeichnung *fachliche Wortgruppe* heran, die sie definiert als *Verbindung zweier oder mehrerer Wörter unterhalb der Satzebene, die getrennt geschrieben sind und einen Ausschnitt der Lebenswirklichkeit in einem fachlichen Kontext benennen* – diese Bezeichnung soll, im Sinne der Methodologie, weder eine phraseologische noch terminologische Vorgehensweise der Untersuchung suggerieren.

Im zweiten Kapitel erfolgt die Charakterisierung der Rechtssprache als Fachsprache, wobei hier der Schwerpunkt bei Unterschieden zu anderen Fachsprachen liegt. Znamenáčková führt nicht zu Unrecht aus, für die Rechtssprache sei eine besondere Wechselbeziehung der gemein- und fachsprachlichen Wörter kennzeichnend, da die juristische Fachsprache der begrifflichen Bestimmung und der Erkenntnis alltäglicher wie auch fachspezifischer Sachverhalte und Gegenstände sowie der Verständigung über sie in einem spezifischen Kontext diene (S. 23, Hervor. A.B.). Insbesondere ist nach Ansicht der Autorin das bürgerliche Recht davon betroffen, das einerseits sehr nah am täglichen Leben liegt (Nähe zum Alltag), andererseits Einzelfälle der Lebenswirklichkeit generalisieren muss (Lebensferne) (S. 25). Außer von Fällen der Polysemie und Synonymie nennt die Autorin als besonderes Merkmal des juristischen Wortschatzes, dass dieser einer nur geringen Beeinflussung durch das Englische unterliegt, dass Neubenenenungen infolge des (technischen) Fortschritts nicht gebildet, dafür aber Benennungen modifiziert bzw. ersetzt oder Begriffe mit neuen Inhalten gefüllt werden. Für eine Besonderheit der Rechtssprache hält Znamenáčková besonders häufige Terminologisierung bei Wortgruppen (z.B. *bewegliche Sache*). *Last but not least* bezweifelt die Autorin, abgesehen von Fällen der Rechtsnormung, dass das für Fachsprachen (Fachwortschatz) geltende Kronargument der Präzision, Genauigkeit und Kürze für die Rechtssprache zutrifft (30). Insgesamt liefert sie eine solide, allerdings wenig kritische Übersicht über die bestehende Literatur zum Thema Rechtssprache. Als unnötig (und irrelevant) sind Behauptungen anzusehen, Rechtssprache unterscheide sich deutlich von anderen Fachsprachen, zumal diese allein auf der Intuition der Autorin beruhen und irreführend sein können (zu Illusionen im Terminologiebereich siehe z.B. Schmitt 2010).

Im vierten Kapitel wird das Korpus der Texte dargestellt, das als Untersuchungsbasis diene. Unter Anlehnung an Kjaer 1992 wählt die Autorin Textsorten dreier juristischer Situationskontexte: Textsorten der Bestimmungs-, Handlungs- und Beschreibungsebene, denen jeweils grundsätzlich (denn nicht trennscharf) 1) das Bürgerliche Gesetzbuch, 2) höchst-, ober- und landesgerichtliche Urteile sowie Beschlüsse und 3) Kommentare zum BGB, Lehrbücher für deutsche Jurastudierende und Fachwörterbücher entsprechen. Parallel nimmt sie auch Stellung zum Abstraktionsstufenkonzept von Hoffmann (1985) und dessen Übertragbarkeit auf die Untersuchung der Rechtstexte. Diese hält sie für kaum möglich, denn eine Textsorte könnte zum Teil unterschiedlichen Abstraktionsstufen zugeordnet werden (43), z.B. zielt das Urteil in der Sachverhaltschilderung eindeutig auf die Benennung konkreter Sachverhalte der Lebenswirklichkeit ab (niedrigste Abstraktionsstufe), während sich in der Urteilsbegründung oft rechtstheoretische Ausführungen (höchste Abstraktionsstufe) finden lassen. In diesem Kapitel werden auch potenzielle Einflussfaktoren auf die Untersuchungsergebnisse zusammengestellt – hier unternimmt die Autorin einen interessanten Exkurs zur Ver-

netzung der juristischen Texte untereinander und unterscheidet mit textsorteninternen und textsortenexternen bzw. textsortenübergreifenden Verweisen zwei Typen solcher Vernetzung. Dieser Exkurs erweist sich im Nachhinein wesentlich für einen – nach meiner Ansicht – der relevantesten Befunde der Untersuchung, nämlich, dass Modifikationen in juristischen Wortgruppen oft Folge von intertextuellen Relationen sind und über die in den deutschen Rechtstexten eingebürgerte Verweistechnik erklärt werden können. Das Kapitel schließt mit der Beschreibung der zu untersuchenden Textsorten ab.

Der Arbeitsmethodologie ist das fünfte Kapitel gewidmet. Aus dem Textkorpus, der auf den Zeitraum von 1980 bis 2003 beschränkt wurde, wurden die zu untersuchenden Wortgruppen exzerpiert, wobei sich die Autorin nach dem Kriterium der Fachlichkeit (Benennung eines rechtsrelevanten Sachverhalts oder dessen Erklärung) und nicht der Häufigkeit gerichtet hat. Leider führt das Auslassen des Frequenzkriteriums mitunter zur Missinterpretation der Untersuchungsergebnisse, denn was heißt vor dem Hintergrund der gewählten methodologischen Herangehensweise, dass *die analytische Wortgruppe meist in den Gesetzestexten vorkommt* (132, Hervor. A.B.). Folglich werden Einzelfälle einmal als legitime Belege herangezogen, ein anderes Mal (Fußnote 206) wird behauptet, dass Einzelfälle als Belege nicht relevant seien und die (Gegen-) Argumentation nicht beeinträchtigten. In vielen Fällen gibt die Autorin zwar die Anzahl der Belege an, bei vielen aber belässt sie es bei sehr approximativen Ausdrücken, hier ein Beispiel *Das Kompositum Formmangel kommt zwar auf den ersten Blick häufiger vor als die analytische Wortgruppe (...)* (S. 132, Hervor. A.B.).

Nach der Exzerption von Wortgruppen erfolgt deren Einordnung in syntaktische Strukturtypen je nach Wortklassenzugehörigkeit der Konstituenten. Jede Wortgruppe wird anschließend auf das Vorkommen von Änderungen in der Struktur (z.B. Weglassungen der adjektivischen, substantivischen Konstituente, Änderungen in der Besetzung der Konstituentenstellen etc.), in der lexikalischen Ausfüllung dieser Struktur (Benennung derselben Sachverhalte durch ein anderes lexikalisches Material) in anderen Textsorten und Änderungen in der Morphologie geprüft und ausgewertet. Die modifizierten Wortgruppen werden auf ihre Äquivalenz untersucht. Modifikationen, die juristisch oder allgemeinsprachlich inakzeptabel sind, sind gesondert markiert. Die Darstellung der Untersuchungsergebnisse erfolgt nach den einzelnen Strukturtypen.

Der umfangreiche empirische Teil umfasst vier weitere Kapitel, die der Einzelbesprechung der Wortgruppen im nominalen, verbalen und präpositionalen Bereich und der zusammenfassenden Auswertung der Festigkeit der untersuchten Strukturen dienen. Die Autorin identifiziert insgesamt drei Arten von Wortgruppen: feste Wortgruppen, halb feste Wortgruppen und freie Wortgruppen, wobei sie die erste Art nach Fällen der absoluten und relativen Festigkeit weiter einteilt. Znamenáčková nennt die von ihr ermittelten gemeinsamen Merkmale der Gruppen. Während sich aber die ersten (z.B. *die guten Sitten, von Todes wegen* etc.) entlang der drei gewählten Kriterien (lexikalische und strukturelle Invariabilität, evtl. morphologische Variabilität, z.B. *im eigenen Namen, in eigenem Namen*) problemlos beschreiben lassen, so scheitert sie an den Vorhaben, eine ebenso überzeugende Beschreibung der halb festen Wortgruppen zu liefern. Als Beispiel seien nur einige wenige der von der Autorin genannten Variationen angeführt, die bei halb festen Wortgruppen vorkommen: Univerbierung (*Ersatz des Schadens – Schadensersatz; die im Verkehr erforderliche Sorgfalt – die verkehrserforderliche Sorgfalt*), Änderung der Reihenfolge, lexikalische Variation (*versteckter Dissens – versteckter Einigungsmangel*), Austauschbarkeit unter bestimmten Bedingungen (*dienendes Grundstück – belastendes Grundstück; für Verschulden haften – für Verschulden einzustehen haben*).

Aus der Vielfalt der Variationen ist ersichtlich, dass die Arbeit trotz ihres thematischen Potenzials für Lexikographen und Fremdsprachendidaktiker weniger verwertbar sein kann als erwartet. Auch wenn Znamenáčková an der gewählten methodologischen Vorgehensweise festhält und ihre Befunde gut belegt, stößt sie bei der Explikation an einige Grenzen. Zum einen scheint sie von der qualitativen Auswertung der großen Anzahl von Modifikationen überwältigt zu sein, was meistens in selbstrelativierenden Ausführungen zu spüren ist, wie z.B.: *solche Aussagen müssen jedoch mit äußerster Vorsicht formuliert werden, da sich der Sprachgebrauch im Recht in vielen Fällen als sehr willkürlich erweist* (101) oder sie verliert sich in Mutmaßungen. Als ratlos erweist sich Znamenáčková mehrmals bei Auswertung von Modifikationen, die zwar systemsprachlich korrekt sind, deren Realisierung im fachsprachlichen Kontext jedoch als „unüblich“ bezeichnet wird. Die Autorin weiß zwar, dass die untersuchten Wortgruppen Halbfertigprodukte nicht der Sprache als System, sondern der Sprache als Norm sind, weiß aber nicht, wie und von wem die Norm festzulegen ist. Als Allheilmittel zieht sie *Juristen* heran: *Diese zwei Formen werden im zivilrechtlichen Kontext von Juristen als nicht geläufig betrachtet* (S. 133) oder *Denn nach den Aussagen von Juristen klingt die Verbindung „konkludentes Verhalten“ nicht ungewöhnlich, um letztendlich auf Seite 107 vorzuschlagen: Hilfreich wäre auch eine empirische Untersuchung in Form einer Befragung von praktizierenden Juristen*. Abgesehen davon, dass Znamenáčková in der Beschreibung der Methodologie über die Heranziehung von Juristen als Experten kein Wort verliert, erinnert ihre Argumentation an die umstrittene Diskussion um die Rolle des Native Speakers in der Fremdsprachendidaktik. Ich erinnere an Claire Kramersch, die 1998 gefragt hatte *„who is a native speaker?“* (Kramersch 1998: 16). Analog könnte heute die Frage gestellt werden: wer ist Jurist? – Ein Absolvent des Jurastudiums? Ein Rechtsberater? Ein Strafrichter? Ein Fachanwalt für Sozialrecht?

Zweifelsohne stellt das Buch von Znamenáčková einen wertvollen, aus den Fachsprachenunterrichtsbedürfnissen erwachsenen Beitrag zur fachsprachlichen Kollokationsforschung (S. 299) dar, denn nicht selten wurden bisher Modifikationen der fachsprachlichen Kollokationen von ratlosen – weil von den Sprachforschern mit entsprechenden Untersuchungsergebnissen nicht ausgestatteten – Fachsprachenlehrern kurzerhand als unkorrekt eingestuft. Andererseits aber liegt es auf der Hand, dass die von der Autorin gewählte Methodologie nicht wirklich zu für die Fachsprachen- didaktik verwertbaren Ergebnissen führt.

Agnieszka Błażek

#### LITERATURVERZEICHNIS

- Kramersch, C., 1998. The privilege of the intercultural speaker“. In: Byram, M.; Fleming, M. (ed.). *Language Learning in Intercultural Perspective. Approaches through drama and ethnography*. Cambridge: Cambridge University Press, 16-31.
- Schmitt, P.A., 2010. Quasi das Gleiche mit anderen Worten – einige terminologische und translatologische Allusionen und Illusionen. In: *Lebende Sprachen* 1, 92-101.
- Sinclare, J., 1991. *Corpus, Concordance, Collocation*. Oxford: Oxford University Press.